BRANDSCHUTZORDNUNG

für Veranstalter und Aussteller

nach DIN 14 096 - Teil B

Objekt: Messe Cottbus

CMT Cottbus Congress,

Messe & Touristik GmbH,

Vorparkstraße 3 03042 Cottbus

Erarbeitet: IBA Ingenieurbüro für

Brandschutz & Arbeitssicherheit

Dipl.-Ing. U. Piepka

Merzdorfer Hauptstraße 22

03042 Cottbus

uperarbeitet:				
am 12.10.2011	CMT Cottbus Congress, Messe Touristik GmbH DiplIng.(FH) Klaus Seidel	IBA Ingenieurbüro für Brandschutz & Arbeitssicherheit D.Schitthelm Sicherheitsingenieur		
	schutzordnung tritt mit Wirkun d die Brandschutzordnung i. d. F. vom 0	g vom 17.Oktober 2011 in Kraft. 1.August 2002 außer Kraft gesetzt		
Bernd Koch				
Geschäftsführe	er			

Inhaltsverzeichnis

- I. Brandschutzordnung Teil A
- II. Brandschutzordnung Teil B
- III. Brandschutzordnung Teil C (gekürzt)
- IV. Anlagen

Brandschutzordnung DIN 14 096 - Teil B

- Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben -

Messe- und Tagungszentrum CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH

Gliederung:

- a) Brandschutzordnung
- b) Brandverhütung
- c) Brand- und Rauchausbreitung
- d) Flucht- und Rettungswege
- e) Melde- und Löscheinrichtungen
- f) Verhalten im Brandfall
- g) Brand melden
- h) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- i) In Sicherheit bringen
- j) Löschversuche unternehmen
- k) Besondere Verhaltensregeln

Jeder Mitarbeiter, Mieter und Aussteller ist verpflichtet, durch größte Vorsicht und Sorgfalt zur Verhütung von Bränden und anderen Schadenfällen beizutragen.

a) Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden





Feuerwehr 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Auf Anweisungen achten

Löschversuche unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14 09

Diese Brandschutzordnung, Teil B, gilt für das

Objekt: Messe -und Tagungszentrum Cottbus.

Sie ist verbindlich:

- für alle Beschäftigten der CMT Cottbus,
- für alle Beschäftigten der eingemieteten Unternehmen,
- für alle im Messe –und Tagungszentrum Cottbus tätigen Mitarbeiter beauftragter Unternehmen,
- für alle Besucher.

Sie enthält notwendige Festlegungen zur Brandverhütung und Hinweise für das richtige Verhalten im Brandfall.

Weiterhin sollen die in dieser Brandschutzordnung getroffenen Festlegungen und gegebenen Hinweise dazu beitragen, die Besucher, die Mitarbeiter sowie die bauliche Anlage, ihre Ausstattung und Lagergüter und die technischen Einrichtungen vor Schäden zu bewahren.

Die Brandschutzordnung tritt mit der Bestätigung durch den Geschäftsführer in Kraft, ist jedem Beschäftigten aktenkundig bekanntzugeben und Bestandteil der jährlich durchzuführenden Unterweisungen.

Die vorliegende Brandschutzordnung ist ständig den konkreten aktuellen betrieblichen Bedingungen anzupassen. Die Brandschutzordnung ist mindestens einmal im Kalenderjahr auf ihre Aktualität zu überprüfen.

Die Durchführung der Überprüfung ist in <u>Anlage 1</u> nachzuweisen. Die Verantwortung für die Aktualisierung trägt der Hallenmeister in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Die Brandschutzordnung ist Bestandteil des Mietvertrages der Veranstalter und bei Unterzeichnung des Vertrages aktenkundig zu übergeben. Der Veranstalter ist während der Vertragsdauer verantwortlich für die Einhaltung aller Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes für das gesamte Objekt, einschließlich der Freiflächen und Zufahrten.

Der Veranstalter ist gegenüber den Ausstellern verantwortlich für die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes während der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen.

b) Brandverhütung

• 1. Rauchverbot



Im gesamten Gebäude besteht ausdrückliches Rauchverbot!

Grundlage:

- Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Brandenburgisches Nichtrauchendenschutzgesetz-BbgNiRSchG) ,vom 18. Dezember 2007 , GVBI. I/07 [Nr.20] S.346 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBI. I/10 [Nr.28])
- Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung (Bbg-VStättV) § 35, Absatz1 bis 4

2.2 Das Rauchen ist nur gestattet

an den ausgewiesenen Plätzen (Raucherinseln) außerhalb des Gebäudes. Bereiche, in denen das Rauchen gestattet ist, müssen mit Aschenbechern aus nichtbrennbarem Material ausgestattet sein. Die Ascherbecher dürfen nur in doppelwandige Metallbehälter mit selbstschließendem Deckel entleert werden. Die Behälter sind auf einem nichtbrennbaren Untergrund mit einem Mindestabstand von 50 cm zu brennbaren Stoffen oder Ausstattungen aufzustellen.

<u>Das Entsorgen von Zigarettenasche in Papierkörbe oder andere Behältnisse ist strengstens untersagt.</u>

2. Umgang mit offenem Licht und Feuer

Gemäß Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung (Bbg-VStättV) § 35, Absatz 2 ist der Umgang mit offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich im gesamten Gebäude verboten. Ausnahmen sind im Einzelfall mit der Feuerwehr abzustimmen.

3. Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten

Schweiß- und Schneidarbeiten oder ähnliche thermische Verfahren dürfen nur von solchen Mitarbeitern ausgeführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Grundausbildung nach DIN EN 287-1 nachweisen können.

Bei der Durchführung von Schweiß- und Schneidarbeiten sind die Sicherheitsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV D1 bzw. GUV 3.8 (<u>Anlage 3</u>) zu beachten. Schweiß- und Schneidarbeiten dürfen nur nach schrift-licher Genehmigung des Hallenmeisters ausgeführt werden. Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung gemäß <u>Anlage 2</u> ausgeführt werden. Vor dem Ausstellen des Erlaubnisscheines ist sorgfältig zu prüfen, welche Brandgefahr an der vorgesehenen Arbeitsstelle und deren Umgebung besteht.

Bei Schweißarbeiten sind grundsätzlich folgende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen:

- 1. Entfernen brennbarer Stoffe aus dem gefährdeten Bereich.
- 2. Brennbare Stoffe, die nicht aus dem gefährdeten Umkreis entfernt werden können, sind so zu schützen, dass sie nicht durch Flammen, Lichtbögen, Funken, Schweißperlen, Wärmestrahlung oder Wärmeleitung in Brand gesetzt werden können.
- 3. Fugen, Löcher, Risse, Kanäle und sonstige Öffnungen zu benachbarten Bereichen sind mit nichtbrennbarem Material abzudichten.
- 4. Während der Schweißarbeiten ist eine Brandwache mit geeignetem Löschgerät (Feuerlöscher, Eimer mit Wasser usw.) bereitzustellen.
- 5. Nach Beendigung der Schweißarbeiten sind nach den Festlegungen im Schweißerlaubnisschein Nachkontrollen des Schweißortes sowie angrenzender Bereiche durchzuführen.

4. Umgang mit brennbaren Stoffen und Abfällen

- Brennbare Flüssigkeiten (z. B. Verdünnung, Lösemittel oder Reiniger) dürfen in Arbeitsstätten nur in der Menge aufbewahrt werden, die für den Fortgang der Arbeiten zwingend notwendig ist. Das heißt, die Menge ist auf den Tagesbedarf zu begrenzen.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in unzerbrechlichen nichtbrennbaren Behältnissen dicht verschlossen gelagert werden. Die Gefäße sind entsprechend ihres Inhaltes zu kennzeichnen. Die Lagerung in der Nähe von

Heizkörpern und möglichen Zündquellen (z. B. elektrischen Anlagen) ist verboten.

- Nach dem Umfüllen bzw. der Entnahme von brennbaren Flüssigkeiten aus Kanistern und Behältern sind diese sofort wieder zu verschließen. Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten dürfen nicht in Ausgüsse oder Kanäle entleert werden. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse Al nach der Verordnung für brennbare Flüssigkeiten (VbF) wie zum Beispiel Ottokraftstoffe oder Farbverdünner dürfen nicht im freien Flüssigkeitsstrahl umgefüllt werden ¿ Gefahr der elektrostatischen Aufladung!
- Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen (lösemittelhaltige Farben, Verdünnung usw.) sind die an den entsprechenden Arbeitsplätzen ausliegenden Betriebsanweisungen einzuhalten.
- Farbverschmutzte bzw. lösungsmittel- oder ölgetränkte Putzlappen sind in nichtbrennbaren Putzlappenbehältern aufzubewahren. Die Deckel der Behälter sind stets geschlossen zu halten. Putzlappen dürfen nicht in der Kleidung getragen werden.
- Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen sind nach Möglichkeit außerhalb von Arbeitsräumen in Lagerräumen mit guter Durchlüftung aufzubewahren. Die Lagerung in Treppenräumen und Transportwegen ist unzulässig.
- Gasflaschen sind vor Wärmeeinwirkung und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Sie sind stehend zu lagern und gegen Umfallen zu sichern. Gasflaschen dürfen nicht geworfen oder liegend gerollt werden. Der Transport hat mit aufgesteckter bzw. aufgeschraubter Schutzkappe zu erfolgen.

5. Umgang mit elektrischen Geräten

Elektrische Geräte (wie Heizungen, Kaffebrühgeräte, Wasserkocher und dgl.) dürfen nur mit Genehmigung der Geschäftsführung verwendet werden. Sie müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen (VDE- oder GS-Zeichen) und nach der Bedienungsanleitung des Herstellers benutzt werden.

Nach Arbeitsende müssen alle elektrischen Verbraucher (z.B. Bildschirmgeräte, Maschinen und Beleuchtung) ausgeschaltet sein. Die Geräte sind, wenn möglich, am Hauptschalter auszuschalten.

Das Betreiben von privaten ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln, wie z.B.:

- Kaffeemaschinen,
- Wasserkocher,
- Elektrokochplatten,
- Mikrowellengeräten,
- Verlängerungskabel,
- Schaltleisten (Verteilerkabel) usw.,

die nicht in die periodischen Überprüfungen für elektrische Anlagen und Betriebsmittel gemäß den Unfallverhütungsvorschriften BGV A2 bzw. GUV 2.10 einbezogen sind, ist verboten. Nachweise durchgeführter Prüfungen an ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln sind dem Hallenmeister zu übergeben.

Elektrotechnische Anlagen dürfen nur durch zugelassenes Fachpersonal überprüft, repariert oder verändert werden. Sicherungen dürfen nicht, auch nicht kurzfristig, überbrückt werden. Beschädigte elektrische Geräte, einschließlich Elektrokabel, Stecker und dergleichen, sind sofort außer Betrieb zu nehmen.

Es dürfen nur ortsveränderliche elektrische Geräte und -Anlagen eingesetzt werden, die über einen aktuellen Prüfnachweis verfügen

Schäden an Elektroinstallationen sowie Anzeichen hierfür, wie flackerndes Licht, Schmorgerüche usw., sind sofort dem Vorgesetzten bzw. dem Hallenmeister zu melden. Beschädigte elektrische Geräte, einschließlich ihrer Anschlusskabel und Stecker, sind sofort außer Betrieb zu nehmen.

Reparaturen und Veränderungen an elektrischen Anlagen dürfen nur von ausgebildeten Fachkräften vorgenommen werden. Die periodische Überprüfung der elektrischen Anlage sowie der ortsveränderlichen Elektrogeräte ist nachweisbar zu dokumentieren.

6. Ab- und Aufstellen von Kraftfahrzeugen



Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den gekennzeichneten Parkflächen gestattet.

FEUERWEHR

Im Bereich der gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten, -umfahrt und der Aufstellund Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist das Abstellen von Fahrzeugen
verboten. Die Fahrzeuge dürfen in den genannten Flächen nur zum Zwecke der

arbeiten in der Nähe seines Fahrzeuges aufzuhalten und im Gefahrenfall das Fahrzeug unverzüglich auf die genehmigte Parkfläche zu bewegen.

Das Befahren der Ausstellungshallen mit Fahrzeugen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Hallenmeister. Der Aufenthalt in den Hallen ist auf

das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Der Fahrzeugführer muß sich

Be- oder Entladung anhalten. Der Fahrzeugführer hat sich während der Lade-

7. Schutz gegen Brandstiftung

stets in der Nähe des Fahrzeuges aufhalten.

Ein nicht unerheblicher Anteil von Bränden entsteht durch Brandstiftung. Um das Risiko einer Brandstiftung einzuschränken, sind durch die Mitarbeiter folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Unbefugten ist das Betreten der Räume des Messe- und Tagungszentrums verboten. Werden Unbefugte in den Räumen angetroffen, so sind sie aus den Räumen zu verweisen. Derartige Vorfälle sind unverzüglich der Geschäftsleitung zu melden. Besucher haben sich anzumelden.
- Türen, Tore und Fenster sind nach Betriebsschluss zu verschließen. Räume ohne ständige Arbeitsplätze sind verschlossen zu halten.
- Abfallcontainer und brennbares Material sind soweit entfernt vom Gebäude zu lagern, dass ein Brand nicht auf das Gebäude übergreifen kann.

c) Brand- und Rauchausbreitung

In folgenden Räumen besteht eine erhöhte Brandgefahr und im Falle eines Brandes die Gefahr einer schnellen Rauch- und Brandausbreitung:

- Traforaum
- Wasseranschlussraum (Lager)
- Elektrohauptverteilung I und II

Die vorhandenen brandschutztechnischen Einrichtungen, die zur Erkennung, Begrenzung und Bekämpfung von Bränden dienen, sind stets in funktionstüchtigem Zustand zu halten.

Dazu gehören:

- Selbstschließmechanismus von Feuerschutz- und Rauchschutztüren,
- Automatische Brandmelder und Druckknopfmelder,
- Feuerwehrschlüsselkasten,
- Feuerlöscher und Wandhydranten.

Festgestellte Schäden an Brandschutzeinrichtungen sind umgehend dem Vorgesetzten bzw. dem Hallenmeister zu melden.

Alle Feuer- und Rauchschutztüren, ausgenommen Türen mit automatischen Feststellanlagen, sind stets geschlossen zu halten. Selbstschließende Türen dürfen nicht festgekeilt, festgestellt, festgebunden oder anderweitig zwangsweise offen gehalten werden.

Im Brandfall sind sofort alle Türen zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.

d) Flucht- und Rettungswege

Als Flucht- und Rettungswege sind die Flure und Treppenräume zu nutzen. Dabei ist der nächstmögliche Ausgang ins Freie anzustreben. Diese Wege sind ständig freizuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Rettungswege ungehindert benutzt werden können. Türen in Rettungswegen sowie Notausgänge dürfen nicht, auch nicht kurzfristig, verstellt werden. Ein Verschließen von Notausgangstüren ist nur zulässig, wenn die Türen mit Panikverschlüssen ausgestattet

sind. In diesem Fall lassen sich die Türen auch im abgeschlossenen Zustand in Fluchtrichtung öffnen.

Soweit keine Gefahr für Gesundheit und Leben besteht, ist im Brandfall den gekennzeichneten Rettungswegen zu folgen. Die Kennzeichnung der Rettungswege darf nicht entfernt oder verdeckt werden. Sie ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Sofern durch Messestände oder andere Einbauten die vorhandene Sicherheitsund Gesundheitsschutzkennzeichnung nicht mehr eindeutig erkennbar ist, ist die Kennzeichnung durch den Veranstalter in der Form zu ergänzen, daß die Führung der Rettungswege, die Notausgänge und Standorte von Brandschutzeinrichtungen für jeden Aussteller und Besucher eindeutig erkennbar sind.

Die Rettungswegzeichen haben folgende Bedeutung:



Rettungsweg rechts bzw. links



Rettungsweg durch Ausgang (Notausgang)



Sammelstelle (Sammelplatz).

Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrzufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen) sind ständig freizuhalten.

Jedem Mitarbeiter und jedem Beschäftigten müssen die Art und der Verlauf der Rettungswege im Gebäude bekannt sein!

e) Melde- und Löscheinrichtungen

Für die Brandmeldung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:



Brandmelder: Scheibe einschlagen und Knopf tief drücken



Notruf:

(0) - 112

Telefon: Ausweich-Nr.:

0- 63 2-0 0 - 63 2-140 /-145

Zur Brandbekämpfung stehen folgende Einrichtungen und Geräte zur Verfügung:



Feuerlöscher



Löschschlauch

Alle Mitarbeiter und Personen, die sich im Betrieb aufhalten, haben sich über die Standorte und Betriebshinweise der an ihrem Arbeitsplatz oder in dessen Nähe vorhandenen Melde- und Löscheinrichtungen zu informieren. Die Feuerlöscheinrichtungen und deren Hinweiszeichen sind stets freizuhalten und dürfen nicht durch Gegenstände verstellt oder verdeckt werden.

Die zweckentfremdete Benutzung von Feuerlöschgeräten ist verboten.

Jeder Gebrauch von Handfeuerlöschern ist dem Hallenmeister zu melden. Die Überprüfung der Anlagen und Geräte zur Herstellung der Einsatzbereitschaft ist durch den Hallenmeister umgehend zu veranlassen.

f) Verhalten im Brandfall

Es gelten folgende Grundsätze:

- Jeder Brand ist unverzüglich zu melden
- Im Brandfall ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren
- Panik vermeiden
- Gefährdete Personen sind zu verständigen und gegebenenfalls aus dem Gefahrenbereich zu bringen.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

Die Einleitung der Brandbekämpfung mit den vorhanden Löscheinrichtungen und -geräten darf nur erfolgen, wenn eine Gefährdung der eigenen Person auszuschließen ist.

g) Brand melden

Jeder Brand ist sofort zu melden:



telefonische Meldung an die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Cottbus

Notruf: (0) - 112

Ausweichrufnummer: (0) 63 2-0

(0) 63 2-140 /-145

Dabei sind nach dem **Prinzip 5 x W** folgende Angaben zu machen:

Wer meldet? Name und Telefonnummer

des Meldenden

Was ist passiert? Brand / Unfall

Wieviele sind betroffen/verletzt? Anzahl der Personen

Wo ist etwas passiert? Standort, Gebäude,

Gebäudeteil, Geschoss

Warten auf Rückfragen!

h) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Falle einer notwendigen Evakuierung des Gebäudes oder bei anderweitigen Notständen werden die sich im Gebäude aufhaltenden Personen durch eine Durchsage informiert.

Bedeutung: Unverzügliche Räumung des Gebäudes. Mitarbeiter und Aussteller, die Besuch haben, sind für die sichere Evakuierung der Gäste verantwortlich.

Das Recht zur Erteilung von Weisungen im Brandfall haben:

- 1. Geschäftsführer / Projektleiter / Hallenmeister
- 2. Veranstalter
- 3. Einsatzleiter der Feuerwehr.

Der Alarm wird durch die Feuerwehr aufgehoben und durch Weisungsberechtigte den Mitarbeitern und Besuchern mitgeteilt.

i) In Sicherheit bringen

Im Gefahrenfall verlassen alle Mitarbeiter und Besucher umgehend die Räume. Dabei sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen.



Alle Personen begeben sich zum Sammelplatz.

Festgelegter Sammelplatz für das Objekt ist der Parkplatz im Osten des Messe- und Tagungszentrums

Personen, die nicht selbständig das Gebäude verlassen können, muss geholfen werden.

Keiner darf zurückbleiben!

Bei versperrten oder verrauchten Flucht- und Rettungswegen haben sich die betroffenen Personen an der nächstgelegenen Gebäudeöffnung (Fenster) bemerkbar zu machen.

Aufgaben auf der Sammelstelle:

- Durchführung einer Personen-Vollzähligkeitskontrolle.
- Vermisste Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.
- Von den Sammelstellen aus ist der Krankentransport der Verletzten zu organisieren.
- Verletzten oder hilflosen Personen ist durch die ausgebildeten Ersthelfer oder andere geeignete Personen Erste Hilfe zu gewähren.



Erste-Hilfe-Einrichtungen sind stationiert im Bereich

- Brandmeldezentrale (Wachschutz)

Grundsätze für die Erste Hilfe:

- Brandwunden niemals mit den Fingern berühren.
- In keinem Fall irgendwelche Salben, Puder, Gelees oder Öle verwenden.
- Brandblasen nicht öffnen (Infektionsgefahr).
- Kleidung nur dann entfernen, wenn sie nicht an der Haut klebt.
- Gesichts- und Augenverletzungen unverbunden lassen.

Erstversorgung:

- Sofortige Kaltwasseranwendung (Körperteile so lange in kaltes Wasser tauchen, bis der Schmerz nachlässt).
- Ist der Verletzte bei Bewusstsein, dann schluckweise reichlich Flüssigkeit zuführen.

Den Verletzten auf die Seite legen und wärmen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine direkte Körperberührung durch Decken oder dergleichen entsteht.

j) Löschversuche unternehmen

Entstehungsbrände sind mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher, Schlauchanschlussleitungen) zu bekämpfen. Dabei sind die entsprechenden Anwendungsbereiche zu beachten.

Hinweis: Besser mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen als nacheinander. Den Brandherd zweckmäßigerweise von vorn nach hinten und von unten nach oben bekämpfen.

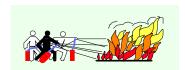
(1) Löschversuche dürfen nur ohne Gefährdung der eigenen Person vorgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf sichere Rückzugswege zu achten.

- (2) Bei brennenden Personen sind Flammen durch den Überwurf von Mänteln oder Decken (Branddecken) zu ersticken.
- (3) Brennbare Gegenstände nach Möglichkeit aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.
- (4) Bleibt der Einsatz von Feuerlöschern bei der Erstbrandbekämpfung erfolglos, ist der gefährdete Bereich umgehend zu verlassen! Vorsicht vor Rauchgasen – es besteht Vergiftungs- und Erstickungsgefahr.



Für die Brandbekämpfung können folgende Löschertypen genutzt werden:

Brandklassen nach DIN EN 2	Feuerlöschertyp
Brandklasse A: Durch Wärme zersetzbare, feste, glutbildende Stoffe (Holz, Papier, Textilien, Kunststoffe, Gummi)	Pulverlöscher Wasserlöscher
Brandklasse B: Flüssige oder durch Wärme flüssig werdende Stoffe (Benzin, Öl, Alkohol, Lacke, Fett, Wachs)	CO ₂ -Löscher Pulverlöscher
Brandklasse C: Gasförmige Stoffe, oft unter Druck stehend (Propan, Acetylen, Stadtgas, Methan, Wasserstoff)	Pulverlöscher



- Besser mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen als nacheinander.
- Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.
- Bei geschlossenen Räumen Tür vorsichtig einen Spalt weit öffnen, dabei Deckung hinter der Tür oder dem Türrahmen suchen (Stichflammengefahr).
- Beim Löschversuch gebückt vorgehen (Schutz vor Hitze und Rauch).
- Feuerlöscher senkrecht halten und Brandherd von unten nach oben und von vorn nach hinten löschen.

- Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind auf Löscher aufgedruckte Anwendungshinweise zu achten (z.B. "Nur bis 1000 V" und "Mindestabstand 1 m").
- Bei brennenden Personen die Flammen vorzugsweise durch den Überwurf von Mänteln oder Decken zu ersticken. Keine synthetischen Stoffe zum Ersticken von Flammen und Glut verwenden, es besteht die Gefahr des Einbrennens in die Haut.
- Bei Verwendung von Feuerlöschern zum Ablöschen von brennenden Personen diesen möglichst nicht in die Augen sprühen.

Die Feuerwehr ist beim Eintreffen am Brandort in Details des Ereignisses und die örtlichen Besonderheiten einzuweisen. Den Anweisungen des Einsatzleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

Jeder, auch der zweckentfremdete Gebrauch von Handfeuerlöschern ist dem Hallenwart zu melden. Die Überprüfung der Geräte zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ist durch den Hallenwart unverzüglich zu veranlassen.

Beim Einsatz von Feuerlöschern müssen zu elektrischen Anlagen mit Spannungen bis 1000 Volt folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden:

bei Pulverlöschern 1 m bei CO₂-Löscher 1 m bei Wasserlöschern 3 m

k) Besondere Verhaltensregeln

Wege zu Absperr- und Schalteinrichtungen sind so frei zu halten, dass diese ungehindert außer Betrieb genommen werden können.

Die Trafostation und die Elektrohauptverteilung II befindet sich in der Nordseite der Messehalle 2.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden. Fenster und Türen sind deshalb unbedingt geschlossen zu halten. Alle Türen müssen jedoch aufgeschlossen sein. Zur Rauchableitung bestimmte Einrichtungen, z.B. Fenster in Rettungswegen, sollen jedoch bei Bedarf zum Zwecke der Rauchableitung geöffnet werden.

Die Zugänge zu Absperreinrichtungen sind freizuhalten, um im Notfall die Anlagen der technischen Objektversorgung außer Betrieb nehmen zu können.

Nach der Brandbekämpfung sind durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie Beseitigen von Löschwasser die Folgeschäden so gering wie möglich zu halten. Brandstellen werden durch die Feuerwehr oder die Kriminalpolizei freigegeben.

Benutzte Feuerlöscheinrichtungen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht bzw. durch funktionstüchtige Löschgeräte ersetzt werden. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor der Wiederinbetriebnahme durch einen Sachkundigen zu überprüfen.

Ende Teil B

Brandschutzordnung DIN 14 096 - Teil C für Veranstalter und Aussteller

Messe Cottbus

CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH

Vorparkstraße 3

03042 Cottbus

1. Vorwort

Die Brandschutzordnung legt die Brandschutzaufgaben der Mitarbeiter fest, die neben den Aufgaben gemäß Teil B der Brandschutzordnung besondere Aufgaben im Brandschutz zu erfüllen haben.

Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben sind :

- Veranstalter
- Aussteller

Besondere Brandschutzaufgaben "Veranstalter"

Gemäß BbgVStättV §38 Absatz 5 überträgt die CMT Cottbus als Betreiber der Messe Cottbus die Betreiberpflichten gemäß BbgVStättV §38 Absatz 1 bis 4 an den Veranstalter, sofern er als Mieter der Messe Cottbus Eigenveranstaltungen durchführt.

In diesem Zusammenhang ist er verpflichtet in Vorbereitung, Durchführung und Rückbau seiner Veranstaltung die Forderungen der BbgVStättV und dieser Brandschutzordnung, Teil A und B im vollem Umfang durchzusetzen.

Dazu hat er gemäß einen Mitarbeiter zu benennen, der als "Veranstaltungsleiter" während der Auf- und Abbauphase und während des Veranstaltungsbetriebs die Verpflichtungen nach den Vorschriften des § 38 Absatz 1 bis 4 der BbgVStättV wahrnimmt.

Der Veranstaltungsleiter hat sich vor Beginn der Aufbauarbeiten mit der Versammlungsstätte und den gültigen Sicherheitsdokumenten (Flucht –und Rettungsplänen, Brandschutzordnung, Notfall- und Evakuierungskonzept) vertraut zu machen und alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Belehrung der eigenen Mitarbeiter und übrigen Mitwirkenden durchzusetzen bzw.zuführen.

Seitens des Betreibers/Vermieters steht ihm ein verantwortlicher Projektleiter zur Verfügung.

a) Brandverhütung

Die Veranstalter ist für den Mietzeitraum verantwortlich für die Organisation und Durchsetzung der Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- die Durchsetzung der Festlegungen des vorbeugenden Brandschutzes während des Auf- und Abbaus und der Durchführung von Veranstaltungen;
- die Durchsetzung von Ordnung und Sauberkeit in den Räumen der Veranstaltungen;
- die nachweisliche Durchführung der Einweisung ihrer Mitarbeiter in die Forderungen der Brandschutzordnung, insbesondere die Durchführung einer Erstunterweisung;
- die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Zugänglichkeit der Brandschutzeinrichtungen in den Räumen sowie der Freihaltung der Rettungswege;
- den Zustand der Hinweis- und/oder Sicherheitskennzeichen:
- die Durchsetzung der Einhaltung des Rauchverbotes und des Verbotes des Umgangs mit Feuer und offenem Licht; bzw. die Sicherung des Vorhandenseins von geeigneten Aschern bei der Erteilung der Raucherlaubnis;
- die Überwachung des Umgangs mit brennbaren Flüssigkeiten;
- die Zusammenarbeit mit dem Projektleiter, insbesondere die Abstimmungen bei Abweichungen von den Forderungen der Brandschutzordnung.

Der Veranstalter führt selbstständig nachweisbar Kontrollen zum Brandschutz durch und setzt die gesetzlichen Forderungen und die Forderungen dieser BSchO durch.

b) Alarmplan

Der Veranstalter alarmiert bei Schadensereignissen eigenständig die erforderlichen Rettungskräfte. Er informiert den Projektleiter des Vermieters und leitet eine zügige und vollständige Evakuierung der Versammlungsstätte ein.

c) Sicherheitsmaßnahmen

In Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Projektleiter des Vermieters leitet der Veranstalter leitet die Evakuierung der Versammlungsstätte ein, überprüft die Vollständigkeit der Evakuierung, und organisiert die Erstversorgung von verletzten Personen

d) Löschmaßnahmen

In Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Projektleiter des Vermieters organisiert er die Durchführung von Maßnahmen zur Erstbrandbekämpfung

e) Vorbereitung

- Brandstelle und Umgebung von brennbaren Stoffen beräumen;
- Zugänge, Zufahrten und Aufstellflächen für die Einsatzkräfte der Feuerwehr und andere Rettungskräfte freihalten;
- Einweisung der Feuerwehr.

Besondere Brandschutzaufgaben "Aussteller"

a) Brandverhütung

Der Aussteller unterstützen den Veranstalter bei der Organisation und Durchsetzung der Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes während der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- die Einhaltung der Festlegungen zum vorbeugenden Brandschutz, insbesondere der Festlegungen zur Durchsetzung von Ordnung und Sauberkeit im eigenen Verantwortungsbereich;
- die Freihaltung der Brandschutzeinrichtungen in den Räumen der Einrichtung, sowie die Sicherung der Zugänglichkeit von Meldeeinrichtungen und der Rettungswege und Notausgänge;
- die Freihaltung der Hinweis- und/oder Sicherheitskennzeichen;

- die Einhaltung des Rauchverbotes und des Verbotes des Umgangs mit Feuer und offenem Licht;
- die Einweisung und Belehrung seiner Mitarbeiter in die örtliche Situation, in die Flucht -und Rettungswege und die Verhaltensregeln nach dieser Brandschutzordnung
- Er ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung seines Eigentums im Ereignisfall.
- Der Aussteller führt selbstständig stichpunktartig Kontrollen zum Brandschutz in den seinem Zuständigkeitsbereich durch.

b) Alarmplan

Der Aussteller wird durch die Durchsage oder das Alarmsignal über ein Ereignis informiert.

Er sichert die zügige und vollständige Evakuierung seines Austellerbereiches und die Erstversorgung von verletzten Personen

d) Löschmaßnahmen

Der Aussteller organisiert im Brandfall die Einleitung von Löschmaßnahmen in seinem Ausstellungsbereich.

e) Vorbereitung

- Brandstelle und Umgebung von brennbaren Stoffen beräumen;
- Zugänge, Zufahrten und Aufstellflächen für die Einsatzkräfte der Feuerwehr und andere Rettungskräfte freihalten.

Aktualisierung

Jahr	Monat	Art der Änderung	Name	Signum
2012				
2013				
2014				
2015				

	nach § 30 d	er Unfallverhütungsvors (BG	Schweißerlau chrift "Schweil V D1, bisherig	ßen, Schi		ndte Verf	ahren"	
1	Arbeitsort/-stelle							
	Bereich mit Brand- und Ex-	Die räumliche Ausdehnung	ım die Arbeitsste	elle:				
1a	plosionsgefahr	Umkreis (Radius) von:	m	Höhe v	onm	Tiefe von	m	
2	Arbeitsauftrag z.B. Träger abtrennen							Name:
	Arbeitsverfahren							
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	ablagerungen • Entfernen von	ablagerungen					
		fußböden, -geg	 Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, - fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile mit geeigneten Mitteln und gegebenenfalls deren Anfeuchten) 					Ausgeführt:
3a	Beseitigen der Brandgefahr		e, Schachtel zu b		zen, Mauerdurchbrü en Bereichen durch L			(Unterschrift)
		Feuerlöscher n	Wasser		Pulver	CO ₂		Name:
1		Löschbecken	nt					Ausgeführt:
3b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	 Löschsand Angeschlossen Wassergefüllte 	er Wasserschlauc r Eimer	ch				(Unterschrift)
		Benachrichtige	Benachrichtigen der Feuerwehr					
3c	Brandposten		chweißtechnische		1	Nam	ne:	
3d	Brandwache	Nach Abschluss der schwei	Btechnischen Arb	eiten				
		Dauer: Std.				Nam	ie:	I
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Ex- plosionsgefahr	ablagerungen ι	 Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände - auch Staub- ablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten 					Name:
		Beseitigen Explosionsgefahr in Rohrleitungen					Ausgeführt:	
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr	 Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, gegebenenfalls in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen 						
		technischer Üb	 Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX- RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung 					
		Aufstellen von	Gaswarngeräten					(Unterschrift)
4b	Überwachung	• Überwachung	● Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen aus Wirksamkeit Name:					
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaß-	Nach Abschluss der schwei	Btechnischen Arb	eiten				
40	nahmen	Dauer: Std. Name:						
		Standort des nächstgelegene	n					
5	Alarmierung	Brandmelders						
	_	Telefons						
		Feuerwehr Ruf- Nr.						
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach Num		en den dur	rch die örtlichen Verl	hältnisse en	tstehenden Gel	fahren Rechnung.
	Datum:	Unterschrift:						
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach Nummer maßnahmen nach Nummern				rheits-	Kenntnisnahn nach Nummer	ne des Ausführenden 2
	Datum:	Unterschrift:					Unterschrift	

Alarmadressen/Melderaster

	Name	Telefon		
	Nume	dienstlich		
Hallenmeister	F. Döhring	0355 75 42 121		
Technischer Leiter	K. Seidel	0355 75 42 363		
recimscrier Leiter	K. Seidei	0170 78 27 051		
Brandschutzbeauftragte/r	F. Döhring	0355 75 42 121		
Geschäftsführer	B. Koch	0355 75 42 202		
Gescriar tsi uri i ei	D. ROCII	0173 84 17 947		
Fachkraft für Arbeitssicherheit	D. Schitthelm	03542 80095		

Außerbetriebliche Alarmadressen

	Notruf	Telefon			
		während der Dienstzeit	außerhalb der Dienstzeit		
Feuerwehr	(0) 112		-		
Polizei	(0) 110		-		
Medizinischer Rettungsdienst	(0) 112		-		
Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik		0800 866 11 00	0800 866 11 00		
Aufzugsnotdienst /Schindler					
Gesundheitsamt					
Ordnungsamt					
Verkehrsbehörde					
Wasserversorgung	LWG Havarie	0800-0 594 594	0800-0 594 594		
Fernwärme	SW CB Havarie	0355 711000	0355 711000		
Stromversorgung	SW CB Havarie	0355 724000	0355 724000		

Stadtverwaltung Cottbus

Leitstelle der Feuerwehr

Meldung von Veranstaltungen im Me Name der Veranstaltung	esse -und Tagungszentrum Cottbus
Veranstaltungsart	
Veranstalter	
Name des verantwortlichen Ansprechpartners: Telefonnummer: Funktelefonnummer:	: Herr/Frau
Feuerwache beauftragtes Unternehmen:	
Name des verantwortlichen Ansprechpartners: Telefonnummer: Funktelefonnummer:	: Herr/Frau
Ordnungsdienst beauftragtes Unternehmen:	
Name des verantwortlichen Ansprechpartners: Telefonnummer: Funktelefonnummer:	: Herr/Frau

Ablauf

Datum:

1	Δ	П	f	h	a	ı	ı
	$\overline{}$			v	ч	•	ı

Datum		von	Uhr bis		Personenanzahl	
Datum		von	Uhr bis	Uhr / I	Personenanzahl	
Datum		von	Uhr bis	Uhr / I	Personenanzahl	
2. Vera	anstaltung					
Datum		von	Uhr bis	Uhr / I	Personenanzahl	
Datum		von	Uhr bis	Uhr / I	Personenanzahl	
Datum		von	Uhr bis	Uhr / I	Personenanzahl	
3. Abb Datum Datum Datum	au	von von von	Uhr bis Uhr bis	Uhr / I	Personenanzahl Personenanzahl Personenanzahl	
Verantwo Telefonn			SmbH		Herr/Frau	
Funktele	fonnummer:					

Unterschrift: